

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) GmbH

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen
vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen



1. Allgemein

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die für die jeweilige Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2. Von den Allgemeinen und/oder den Besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den Allgemeinen und/oder den Besonderen Teilnahmebedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Der Aussteller ist bis 8 Tage nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen bekanntgegebenem Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Veranstaltung, an seine Anmeldung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Veranstaltung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung/Auftragsbestätigung

- 3.1. Über die Zulassung des Anmeldenden zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).
Mit der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für den in der Auftragsbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche.
- 3.3. Soweit ein Aussteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden. Das betrifft auch finanzielle Verpflichtungen.

4. Standflächenzuteilung

- 4.1. Sie wird vom Veranstalter, unter Berücksichtigung der beantragten Flächenart und deren Größe sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und deren Gliederung bei der jeweiligen Veranstaltung, vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

- 4.2. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Auftragsbestätigung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurück zu nehmen.

- 4.3. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen sowie die Wegeführung zu ändern. Wenn dadurch die Belange des Ausstellers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, wird der Veranstalter dem Betroffenen eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden.

- 4.4. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

- 4.5. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist, unabhängig von Gegenleistungen, ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

5. Gemeinschaftsstände

- 5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Das Bilden von Gemeinschaftsständen und Ausstellergemeinschaften ist nicht zulässig.
- 5.2. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen für nichtkommerzielle Vereine und Verbände gemacht werden. In diesem Fall ist in der Anmeldung ein von den Ausstellern bevollmächtigter Ansprechpartner dem Veranstalter zu benennen.

6. Mitaussteller

- 6.1. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und/oder eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Hauptausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.
- 6.2. Als Mitaussteller sind grundsätzlich nur Firmen und Organisationen zulässig, die mit dem Hauptaussteller in einer geschäftlichen Beziehung stehen, wie z.B. Vertreter der vom Hauptaussteller produzierten Güter, Hersteller der vom Hauptaussteller vertriebenen Produkte oder Dienstleister des Hauptausstellers.
- 6.3. Mitaussteller kann nur sein, wer aus plausiblen Gründen nicht selbst Aussteller sein kann.
- 6.4. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller. Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Hauptaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

Stand November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH

(Fortsetzung)



7. Standpreise und Zahlungsbedingungen

- 7.1.** Die Höhe der Standpreise sowie die Nebenkosten und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.
- 7.2.** Bankgebühren bei Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 7.3.** Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9% (für Unternehmer) über dem Basiszinssatz zu entrichten.
- 7.4.** Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

8. Rücktritt von der Anmeldung, (Teil-)Stornierung der Standfläche

- 8.1.** Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil oder die gesamte Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- 8.2.** Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigungsgebühr wie folgt verpflichtet:
- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 35%,
 - bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 70% des Standpreises und
 - ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standkosten für die stornierte Standfläche an.
- 8.3.** Im Falle einer Maßnahme nach Punkt 4.2 richtet sich die Stornierungsfrist nach der ursprünglichen, vor der Maßnahme nach Punkt 4.2 erteilten Auftragsbestätigung.
- 8.4.** Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere, im Abschlag unberücksichtigte, Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.
- 8.5.** Im Falle einer stornogebührenfreien Reduzierung der Standfläche nach Erhalt der Standflächenbestätigung richtet sich die Stornogebühr nach der ursprünglich berechneten Standmiete wie sie vor der Reduzierung vereinbart war.
- 8.6.** Die in Punkt 8.2 getroffene Regelung gilt auch für Mitaussteller hinsichtlich der von diesem zu entrichtenden zusätzlichen Gebühr gemäß Punkt 6.1.

9. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.

- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters oder gewerbliche Schutzrechte.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

10. Ausstellungsgüter

- 10.1.** Alle ausgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Güter müssen der EG-Maschinenrichtlinie bzw. der EG-Richtlinie für Schutzausrüstung entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen. Prototypen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden. Zum Schutz der Ausstellungsgüter müssen sämtliche Ausstellungsstände während der Öffnungszeiten für Besucher durch Personal besetzt sein.
- 10.2.** Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Auf- und Abbau

- 11.1.** Während des Auf- und Abbaus ist den Anordnungen des Personals des Veranstalters uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Aufbau muss spätestens bis zu dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Aufbaudatum abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art und Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.2.** Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Nettovergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Standfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgesetzten Termin, zurückzugeben. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung bis zum Ablauf dieses Termins nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers wieder herstellen zu lassen.
- 11.3.** Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung wird der Veranstalter die Gegenstände einlagern lassen oder den Rücktransport an den Aussteller veranlassen.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

Stand November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH

(Fortsetzung)



13. Änderungen, Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

13.1. Die von der KWF GmbH durchgeführten Veranstaltungen finden nicht auf einem festen Veranstaltungsgelände statt, sondern an, von Veranstaltung zu Veranstaltung wechselnden Standorten innerhalb Deutschlands. Daher müssen vom Veranstalter alle notwendigen Infrastrukturleistungen, wie z.B. Verkehrswege, Ausstellungsflächen, Strom, Ver- und Entsorgung eigens für die Veranstaltung geschaffen und nach dem Ende der Veranstaltung i.d.R. auch wieder vollständig zurückgebaut werden. Art, Umfang und Ausprägung der Infrastrukturleistungen sind daher stark von den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsverhältnissen vor und während der Veranstaltung abhängig. Es besteht daher kein Anspruch der Aussteller, dass Infrastrukturleistungen während der gesamten Veranstaltung immer im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

13.2. Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gemäß § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben.

13.3. Ein triftiger Grund im Sinne von Punkt 13.2 liegt vor,

- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durchführung der Veranstaltung eine nicht zunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
- wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durchführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat, oder
- wenn wegen eines Naturereignisses, einer Epidemie, einer Pandemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, eines Stromausfalls, einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit der Veranstaltungsflächen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auflagen oder wegen höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.

13.4. Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ferner bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn absagen, wenn wegen der Absage oder Stornierung anderer Aussteller mehr als 60 % der vermieteten Standfläche im Vergleich zum Anmeldestand zum Zeitpunkt der allgemeinen Versendung der Zulassungen/Auftragsbestätigungen wegfällt, deshalb die Branche in wesentlichen Teilen mit der Veranstaltung nicht mehr abgebildet werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.

13.5. Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Punkt 13.2 bzw. 13.4 getroffen wird, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern. Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt unmöglich ist, ist der Veranstalter stets jedenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt

13.6. Der Veranstalter hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Punkt 13.2 oder 13.4 unverzüglich zu unterrichten.

13.7. Wird die Veranstaltung gemäß Punkt 13.2 nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit. Wie unter Punkt 13.1 ausgeführt sind die meisten vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen unabhängig von der Dauer der Veranstaltung. Die Minderung der Standmiete ist daher ausgeschlossen bei einer Verkürzung oder Unterbrechung der Veranstaltung.

13.8. Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Punkt 13.2 verkürzt oder zeitlich verlegt, gilt der neue Veranstaltungszeitraum als mit dem Aussteller vertraglich vereinbart. Aufgrund der besonderen Lage der Veranstaltungen wird ein Großteil der Leistungen vom Veranstalter bereits lange vor der Veranstaltung erbracht. Bei einem Rücktritt von der Anmeldung oder Stornierung der Standfläche fällt daher eine Aufwandsentschädigungsgebühr gemäß Punkt 8.2 an.

13.9. Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Punkt 13.2 bzw. 13.4 nicht geltend machen.

14. Ausstellerausweise

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen. Die Ausweise sind auf den jeweiligen Namen ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

15. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom (Haupt-)Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers sowie für angemeldete Mitaussteller und nur für die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt. Werbung oder Werbemaßnahmen wie die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben und das Verteilen von Prospekten sind außerhalb des Standes nicht gestattet. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung oberhalb der Standflächen durch z.B. Fesselballone, bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter und darf andere Aussteller nicht z.B. dadurch beeinträchtigen, dass diese über deren Ständen ragt oder fliegt. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Veranstaltungsgeländes, in unmittelbarer Nähe dazu, ist nicht zulässig. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

16. Eingriffe in den Luftraum

Eingriffe in den Luftraum (Drohnen, Flugkörper, Ballone usw.) bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Ungehemmte Eingriffe in den Luftraum können eine strafbare Handlung sein.

17. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Vorschriften des Preisauszeichnungsgesetzes und der Preisangabenverordnung zu beachten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann die Vorlage entsprechender Genehmigungen verlangen.

Stand November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH

(Fortsetzung)



18. Reinigung und Müllentsorgung

18.1. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes. Die Reinigung der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung hat sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens zu bedienen.

18.2. Die Müllentsorgung wird in den technischen Bestimmungen geregelt. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Der Umfang der Bewachung ist in den jeweiligen technischen Bedingungen geregelt. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 20 getroffene Haftungsregelung unberührt. Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

20. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

20.1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

20.2. Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

20.3. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsversicherung muss sich auch auf die mit Funktionsdemonstrationen und Vorführungen am Stand verbundenen Risiken erstrecken.

20.4. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

21. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

21.1. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

21.2. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

21.3. Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne usw.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

21.4. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

21.5. Die Ausstellung von Exponaten und Gütern, welche gegen die am Ort der Veranstaltung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, die Zulassung nach Punkt 9 zu widerrufen.

21.6. Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

22. Haus- und Platzrecht

22.1. Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Haus- und Platzrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

22.2. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände erst zu den in den Besonderen Teilnahmebedingungen bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen das Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.

22.3. Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach den Besonderen Teilnahmebedingungen ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

22.4. Feuer, offenes Licht sowie das Rauchen sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand

23.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in 64823 Groß-Umstadt, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

23.2. Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Veranstaltung gerichtlich geltend zu machen.

Stand November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH

(Fortsetzung)



24. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unserem Partner (KWF e.V.) unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden. Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Bei Fragen schreiben Sie bitte eine E-Mail an datenschutz@kwf-online.de.

25. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinem Partner (KWF e.V.) verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO per E-Mail zu versenden. **Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden.** Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei per E-Mail an datenschutz@kwf-online.de erfolgen.

26. Salvatorische Klausel

Sollten diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Stand November 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Besondere Teilnahmebedingungen für die KWF-Expo im Rahmen der 18. KWF-Tagung 2024



Alle in dieser Veranstaltungsordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Laut §4 Nr. 22 des Umsatzsteuergesetzes sind Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von der Umsatzsteuerpflicht befreit, während Dienstleistungen mit den gültigen MwSt-Sätzen belegt werden.

1. Ideelle Trägerschaft, inhaltliche Konzeption und forstfachliche Begleitung

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, Deutschland
Tel. +49 (0)6078/785-0, E-Mail: info@kwf-online.de

2. Veranstalter

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) GmbH
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, Deutschland
Tel. +49 (0)6078/785-30, E-Mail: service@kwf-tagung.de

3. Veranstaltungsort, Dauer und Öffnungszeiten

3.1. Die 18. KWF-Tagung 2024 findet von Mittwoch, dem 19.06.2024 bis Samstag, dem 22.06.2024 in 34621 Schwarzenborn, Hessen statt.

3.2. Traditionell besteht die KWF-Tagung aus drei Elementen:

der KWF-Expo, der Fachexkursion und dem Kongress.

Die KWF-Expo mit ihren Sonderschauen ist täglich durchgehend von 9.00 bis 18.00 Uhr für Besucher geöffnet.

Für die Aussteller der KWF-Expo ist das Tagungsgelände während der Veranstaltung von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der KWF-Expo der 18. KWF-Tagung 2024 sind die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH, die Besonderen Teilnahmebedingungen für die KWF-Expo der 18. KWF-Tagung, die Anmeldung mit den Standpreisen sowie die organisatorischen, technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Anmeldetermin und Spätbucheraufschlag

Anmeldeschluss ist der 15.04.2024.

Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist wird ein Aufschlag in Höhe von 20% der Standpreise erhoben. Darüber hinaus kann die volle Bereitstellung der Leistungen des Veranstalters nicht mehr zugesichert werden.

6. Zulassung/Auftragsbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Auftragsbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 10% der Standflächengebühr berechnet werden. Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Auftragsbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH.

7. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

7.1. Als Aussteller zugelassen werden Hersteller- und Handelsfirmen für Bedarfe der Forst- und Holzwirtschaft des In- und Auslandes sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen und Institutionen.

7.2. Als Ausstellungsgüter zugelassen werden neue Forstmaschinen, Geräte, Werkzeuge und Zubehör im weiteren Sinne (z. B. EDV, ITK-Technik, Holzheizanlagen, Kommunaltechnik oder Baumschulerzeugnisse) für die Forst- und Holzwirtschaft, sowie Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (z. B. Plagiate).

Gebrauchte Technik darf nur im Einzelfall und mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters gezeigt werden.

8. Standpreise

8.1. Die Flächenpreise im Freigelände sind nach Standgröße gestaffelt. Eine Preisliste mit den Standpreisen im Freigelände sowie in den Zelten ist auf der Tagungs-Webseite (www.kwf-tagung.net) sowie auf der Anmeldung zu finden. Es gelten die für den Zeitpunkt der Anmeldung jeweils gültigen Standpreise.

8.2. Der Standpreis beinhaltet die Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.

8.3. Die Flächen im Freigelände befinden sich auf Wiesenflächen (gemäht), Waldboden (ggf. bearbeitet), Schotterflächen oder auf Asphalt.

8.4. Die Standflächen in den Zelten befinden sich auf Zeltboden.

8.5. Im Standpreis enthalten sind weiterhin die folgenden Leistungen:

- Allgemeine Bewachung (keine Standbewachung)
- Müllentsorgung
- Ausstellerausweise gem. Punkt 20.1
- Parkkarten gem. Punkt 20.2
- Sanitätsdienst während der Veranstaltung

In den Standpreisen nicht enthalten sind u.a.:

- Hackschnitzel (Freigelände)
- Standwände/Standbau/Teppich (Zelte)

Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind nicht erhältlich.

9. Grundgebühr

Es wird für jeden Stand eines Hauptausstellers eine Grundgebühr von EUR 450 erhoben, die einen Standardstromanschluss (230 V, 16 A) und alle anfallenden Verwaltungskosten, Naturschutzauflagen, Ausgleichsmaßnahmen, etc. beinhaltet.

Durch die aktuellen Entwicklungen auf den Rohstoff- und Energiemärkten sind unvorhersehbare Preisveränderungen möglich. Daher müssen wir uns das Recht vorbehalten, die Grundgebühr nach Abschluss des Vertrages anzupassen, wenn dies aufgrund von erhöhten Energie- bzw. Materialpreisteigerungen erforderlich ist."

10. Mediengebühr

Zusätzlich ist eine Mediengebühr von EUR 300 zu entrichten. Der Beitrag beinhaltet den Regeleintrag im Ausstellerverzeichnis auf der Tagungs-Webseite und in der Tagungs-App mit Logo und max. 500 Zeichen sowie die mediale Bewerbung der Veranstaltung.

11. Beitrag für Kommunikation und Kompensationsleistungen (KoKo)

Bisher wurden für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft je m² Standfläche EUR 0,60 erhoben und abgeführt. In seiner Sitzung am 8.12.2022 hat der Firmenbeirat beschlossen, dass zukünftig keine Beiträge mehr für den AUMA erhoben werden sollen. Stattdessen wird ein Beitrag in gleicher Höhe für Kommunikation und Kompensationsleistungen (KoKo) erhoben. Über die Verwendung ist dem Firmenbeirat zu berichten.

12. Preise für Demoflächen

12.1. Demoflächen – i.d.R. hinter der regulären Standfläche oder in deren Umfeld – können für praktische Vorführungen und Funktionsdemonstrationen angemietet werden.

12.2. Die Konditionen für Demoflächen hängen von der gebuchten Größe und Art und Umfang der geplanten Demonstrationen ab und können im Einzelfall beim Veranstalter erfragt werden.

12.3. Beiträge für Kommunikation und Kompensationsleistungen (KoKo, s. Punkt 11.) werden auch für die Demoflächen erhoben. Bei kleinen Demoflächen wird der Beitrag pauschal für 100 m² berechnet, große Demoflächen (ab 300qm gebuchte Fläche) werden pauschal mit 300 m² veranschlagt.

13. Mitaussteller

Für Mitaussteller wird ein Pauschalbetrag berechnet. Die Mitausstellergebühr finden Sie ebenfalls auf der Tagungs-Webseite (www.kwf-tagung.net) sowie auf der Anmeldung. Mitaussteller erhalten keine Demofläche. Der Betrag beinhaltet den Regeleintrag im Ausstellerverzeichnis auf der Tagungs-Webseite und in der Tagungs-App mit Logo und max. 500 Zeichen sowie 2 Ausstellerausweise

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Mit der Anmeldebestätigung kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 35% des Standpreises für die angemeldete Fläche berechnet werden. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Auftragsbestätigung erfolgt.

Stand Februar 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Besondere Teilnahmebedingungen für die KWF-Expo im Rahmen der 18. KWF-Tagung 2024

(Fortsetzung)



- 14.2.** Mit der Auftragsbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet.
- 14.3.** Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer in EURO zu entrichten.
- 14.4.** Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.
- 14.5.** Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, wird die KWF GmbH eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.
- 14.6.** Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.
- 15. Versicherung**
Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsversicherung muss sich auch auf die mit Funktionsdemonstrationen und Vorführungen am Stand verbundenen Risiken erstrecken. Die ausreichende Versicherung ist dem Veranstalter durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 16. Auf- und Abbau**
- 16.1. Aufbau Freigelände:**
Mo 10.06.2024, 8.00 Uhr bis Di 18.06.2024, 16.00 Uhr
In Einzelfällen kann nach vorhergehender Anmeldung beim Veranstalter ein früherer Aufbau vereinbart werden.
Aufbau Zelte:
Fr 14.06.2024, 12.00 Uhr bis Di 18.06.2024, 16.00 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis zum 18.06.2024, 15.00 Uhr nicht begonnen wurde und für die auch keine schriftliche Rückmeldung des Ausstellers über einen späteren Aufbau eingegangen ist, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 16.2. Abbau Freigelände:**
Sa 22.06.2024, 18.00 Uhr bis Mi 26.06.2024, 19.00 Uhr
Abbau Zelte:
Sa 22.06.2024, 18.00 Uhr bis Di 25.06.2024, 12.00 Uhr
Fahrbewegungen am letzten Veranstaltungstag sind generell erst ab 19.00 Uhr zulässig. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Regelung eine Vertragsstrafe von EUR 2.500 zu verhängen. Etwaige Arbeiten für die Wiederherstellung der Flächen bzw. des Standes müssen bis zum Abbauende abgeschlossen sein.
- 17. Standgestaltung im Freigelände**
- 17.1.** Art und Ausgestaltung der Beteiligung an der Veranstaltung (z.B. Standbau, Standgestaltung, Präsentationen) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, sowie den üblichen Technischen Richtlinien der Unfallversicherer zu erfolgen. Dies hat der Aussteller auch gegenüber von ihm beauftragten Firmen (z.B. Standbau) sicherzustellen.
- 17.2.** Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- 17.3.** Eingriffe in den Baumbestand sind untersagt.
- 17.4.** Fahrbewegungen von Maschinen auf den Ständen sind untersagt.
- 17.5.** Funktionsdemonstrationen wie Aufarbeiten, Hacken, Spalten, Entrinden, Einschneiden u.ä. sind auf den Ständen gestattet. Die Sicherheit der Besucher, Mitaussteller und des Personals darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 17.6.** Aussteller und Durchführende der Funktionsdemonstrationen haben für jedes der gezeigten Verfahren einen ausgefüllten Fragebogen „Gefährdungsanalyse“ einzureichen. Dieser umfasst eine kurze Beschreibung des gezeigten Verfahrens, die Dokumentation der eingesetzten Maschinen und Anlagen, die Zusammenstellung möglicher Gefährdungen, den Maßnahmenplan zur Gefahrenabwehr oder -vermeidung sowie die Nennung der jeweils Verantwortlichen für die Funktionsdemonstration.
- 17.7.** Der Veranstalter ist berechtigt, jede Vorführung, gegen die sicherheitstechnische Bedenken bestehen oder die den Standnachbarn unzumutbar belästigt oder Besucher gefährdet, ohne Vorankündigung abzubrechen.
- 17.8.** Das Laufenlassen von lärmerzeugenden Maschinen auf den Ständen ist nur für kurze Funktionsdemonstrationen gestattet. Der Geräuschpegel darf auf Dauer an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten.
- 17.9.** Akustische und optische Vorführungen dürfen nur so betrieben werden, dass weder die Besucher behindert oder gefährdet, noch die Standnachbarn unzumutbar gestört werden.
- 18. Demoflächen**
- 18.1.** Demoflächen sind keine Ausstellungsflächen. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern, mobilen oder festen Unterkünften ist deshalb nicht gestattet.
- 18.2.** Nach vorliegender detaillierter Absprache dürfen die vom Forstamt markierten Bäume gefällt und aufgearbeitet werden. Für Bestands- und Bodenschäden durch die Vorführungen haftet der Aussteller.
- 18.3.** Auf ausgewiesenen Demoflächen, z.B. Rückegassen, sind Fahrbewegungen im Rahmen einer fachgerechten Funktionsdemonstration nach detaillierter Absprache mit dem Veranstalter in begrenztem Umfang möglich.
- 19. Standgestaltung im Zelt**
- 19.1.** Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.
- 19.2.** Die Stände müssen transparent gestaltet und von der Gangseite gut einsehbar bzw. frei zugänglich sein.
- 19.3.** Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- 19.4.** Für den Fußboden des Zeltes wird eine Tragfähigkeit von 200 kg/m² garantiert. Die Aufstellung von Exponaten, deren Gesamtgewicht die zulässige Bodenbelastung im Zelt überschreitet, bedarf vorab der Genehmigung des Veranstalters. In diesen Fällen ist ein Standgrundriss mit Positionierung des vermessenen Exponates inkl. Gewichtsangabe einzureichen. Die genannten Gewichtsgrenzen sind auch bei der Standbeschickung, z.B. mit Hubwagen o.ä. zu beachten. Schäden am Fußboden durch ungenehmigte Überschreitung der Belastungsgrenze gehen zu Lasten des Verursachers bzw. Standinhabers.
- 19.5.** Das Einschießen und Verdübeln von Bolzen, Haken und dergleichen in Wände, Stützen und Fußböden ist nicht gestattet. Schäden hat der Aussteller zu tragen.
- 19.6.** Die Wände dürfen weder genagelt, geschraubt oder auf andere Weise beschädigt werden. Die Beseitigung etwaiger Schäden geht voll zu Lasten der Standinhaber. Kleberrückstände von Beklebungen an den Stand- und Zeltwänden sind vollständig und schadenfrei zu entfernen. Schäden hat der Aussteller zu tragen.

Stand Februar 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Besondere Teilnahmebedingungen für die KWF-Expo im Rahmen der 18. KWF-Tagung 2024

(Fortsetzung)



20. Ausstellerausweise und Parkkarten

20.1. Jeder Aussteller erhält mindestens 3 kostenlose Ausstellerausweise für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal. Entsprechend der Größe des Ausstellungsstandes erhöht sich die Anzahl für Aussteller im Freigelände:

- ab 50 m² - 5 Ausweise
- ab 100 m² - 7 Ausweise
- ab 300 m² - 9 Ausweise
- ab 800 m² - 15 Ausweise

für Aussteller im Zelt:

- ab 16 m² - 5 Ausweise
- ab 50 m² - 8 Ausweise

Mitaussteller erhalten 2 kostenfreie Ausstellerausweise.

Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 gekauft werden. Die Anzahl der max. zu erwerbenden Ausstellerausweise ist auf 50% der kostenfrei zustehenden Ausweise begrenzt.

20.2. Parkkarten werden abhängig von der Anzahl der Ausstellerausweise ausgegeben. Für 5 Ausstellerausweise erhält der Aussteller eine Parkkarte. Für jeden weiteren angefangenen 5er-Block gibt es eine weitere Parkkarte.

Die Parkkarten sind nummeriert und nicht übertragbar und müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden. Sie berechtigen zur Einfahrt ins Veranstaltungsgelände und zum Parken auf den ausgewiesenen Ausstellerparkplätzen.

Unberechtigt und falsch abgestellte Fahrzeuge (insbesondere auf dem Rundweg und allen Rettungswegen) werden kostenpflichtig abgeschleppt.

21. Hygienekonzept, kein Rücktrittsrecht bei Verschärfung der Zugangsbeschränkungen

21.1. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben die für sie einschlägigen Vorgaben des für die Veranstaltung gültigen Hygienekonzepts zu beachten. Den Inhalt des Hygienekonzepts bestimmt die KWF GmbH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der Interessen der Veranstaltungsbeteiligten. Abhängig von der endemischen, epidemischen bzw. pandemischen Lage und den gesetzlichen/behördlichen Vorgaben können sich Änderungen des Hygienekonzepts ergeben. Die jeweils aktuellen gesetzlichen/behördlichen Vorgaben, dass jeweils gültige Rahmenhygienekonzept für Messen und Ausstellungen sowie Informationen zum individuellen Hygienekonzept der konkreten Veranstaltung sind der Veranstaltungs-Webseite zu entnehmen.

21.2. Die endemisch-, epidemisch- bzw. pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen, d.h. unter welchen Voraussetzungen Personen an der Veranstaltung teilnehmen dürfen (z.B. nur Geimpfte und Genesene oder auch Getestete), richten sich nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Auch wenn sich diese Zugangsbeschränkungen nach der Anmeldung des Ausstellers ändern, insbesondere verschärfen sollten, berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag und befreit ihn nicht von der Zahlung der Standmiete bzw. der Vergütung für Serviceleistungen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Stornierung gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der KWF GmbH.

22. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in 64823 Groß-Umstadt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

23. Salvatorische Klausel

Sollten diese Besonderen Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Stand Februar 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.